

# AMTSBLATT

20.03.2024 - Ausgabe 07/2024

---

## Öffentliche Bekanntmachungen

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Ausweisung  
des Grabungsschutzgebietes „Villa am Heidelborn“ in Marnheim**

**40**

Besucheradresse:  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de)

**Öffnungszeiten:**  
**Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr**  
**Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr**  
**Fr 08:00 - 12:00 Uhr**

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
E-Mail: [amtsblatt@donnersberg.de](mailto:amtsblatt@donnersberg.de)  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter  
[www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de) abonniert werden.  
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der  
Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **der**

### **Rechtsverordnung über die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes**

### **„Villa am Heidelborn“ in Marnheim**

in der Gemarkung der Gemeinde Marnheim, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis.

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5 DSchG vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245) erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Untere Denkmalschutzbehörde gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1**

##### **Unterschutzstellung/Bezeichnung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Marnheim, in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, wird hiermit gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa am Heidelborn“ in Marnheim.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Das Grabungsschutzgebiet umfasst die nachfolgend genannten Parzellen innerhalb der Gemarkung Marnheim:

(Fdst. Marnheim 12),

Flurstücke: 3836 TF, 3837/2 TF, 3837/3, 3838 TF, 3839 TF, 3905 TF

Die beigefügte, den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes kennzeichnende Karte, ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 3 Beschreibung/ Schutzzweck

Es handelt sich bei dem Grabungsschutzgebiet „Villa am Heidelborn“ in Marnheim, Flurstücke wie oben angeführt (§ 2 dieser Verordnung), um ein Areal, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

Bereits in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurden über negative Bewuchsmerkmale in Luftbildern auf der Gewann Am Heidelborn, südöstlich von Marnheim, mehrere lineare Strukturen dokumentiert. Die negativen Bewuchsmerkmale geben dabei Rückschlüsse auf Fundamentierungen oder verborgenes aufgehendes Mauerwerk, was daran liegt, dass das Steinmaterial das Wachstum der Pflanzen hemmt, da die Wurzeln der Pflanzen nicht zu tiefer liegenden Feuchte gelangen. Der geringere Nährstoffgehalt des Bodens führt zu niedrigerem Wuchs, vorzeitigen Reife mit Geldfärbung bzw. leichterem Austrocknen der Pflanzen.

Schon 1991 konnte man die Strukturen über die beiden im Luftbild sichtbaren Risalite als Grundriss einer Villa rustica interpretieren. Nordwestlich des südlichen Risalits erkennt man eine halbrunde Struktur, die wahrscheinlich auf einen apsidialen Anbau am Badetrakt der Villa verweist. Zusätzlich wurden über das Luftbild die Umfassungsmauer des Hofareals und mehrere Wirtschaftsbauten verifiziert. Jüngere Luftbilder von 2012 und 2015 verifizieren die bereits dokumentierten Befunde und erbrachten zudem neue Erkenntnisse über die Toranlage südöstlich des Hauptgebäudes. Eine im Winter 2015 durchgeführte geoelektrische Kartierung der Fläche erbrachte schließlich die Strukturen des Westteils des Hauptgebäudes und einen daran anschließenden Versturzbereich, der dafür spricht, dass die Villa in diese Richtung zu großen Teilen abgegangen ist. Die nachrömerzeitliche Quelle, die auf dem Flurstück 3837/3 entspringt, hat wohl einen Großteil des römischen Materials den Hang hinab gespült. Insgesamt lässt sich über die prospektierenden Methoden eine nach Süden gerichtete Portikusvilla rekonstruieren.

Der Fundplatz von Marnheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Pfrimm), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-Westverlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Die Villa von Marnheim findet sich hingegen am Nordhang, wobei die Front nach Süden gerichtet ist. Die nächste Villa findet man knapp 1,8 Kilometer weiter östlich der Villa rustica von Albisheim/Pfrimm. Die Gebäudeverteilung lässt eine Portikusvilla der Kategorie C vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Pfalzatlas, 159).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großen städtischen Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Marnheim zur römischen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte der ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen aus des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorische Bedeutung ist.

#### § 4

#### **Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren**

1. Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art. Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Donnersbergkreises (§§ 22 Abs. 3 und 21 Abs. 1 DSchG).
2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, einzureichen.
3. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
4. Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.
7. Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalrechtlichen Genehmigung, solange sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

## § 5

### **Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

## § 6

### **Anzeigepflicht**

1. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, ist mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, benachrichtigt werden (§ 17 Abs. 1 DSchG).
2. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 Abs. 2 DSchG).

## § 7

### **Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden**

1. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) in unverändertem Zustand zu halten und - soweit möglich - in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 Abs. 1 DSchG).
2. Bewegliche Funde sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe, ersatzweise auch der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können (§ 18 Abs. 2 DSchG).
3. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).
4. Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem

wissenschaftlichen Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden.

## **§ 8 Duldungspflicht**

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 dieser Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

## **§ 10 Aufnahme in das Liegenschaftskataster/Denkmalbuch**

Die Unterschutzstellung wird gem. § 10 DSchG in das bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis geführte Denkmalbuch eingetragen und in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Kirchheimbolanden, den 14.03.2024  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat